SITZUNGSBERICHT
In der Rechtssache C-338/92 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Am 23. November 1987 gab das Europäische Parlament als Bauherr eine Ausschreibung für die Einrichtung von drei Sitzungssälen in dem Bürogebäude „Van Maerlant" bekannt, das der belgische Staat in Brüssel errichten ließ, um es dem Europäischen Parlament zur Verfügung zu stellen.

2. Die Abgabe von Angeboten und die Durchführung der Arbeiten richten sich nach belgischem Recht, nämlich dem Code civil, der Königlichen Verordnung vom 22. April 1977 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsverträge (*Moniteur belge* vom 26. Juli 1977, S. 9552; im folgenden: Königliche Verordnung) und der Ministerialverordnung vom 10. August 1977 zur Einführung der Verdingungsordnung für öffentliche Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsverträge (*Moniteur belge* vom 8. September 1977, S. 10931; im folgenden: Verdingungsordnung) sowie nach einem Lastenheft.

3. In Artikel 38 Absatz 1 der Verdingungsordnung heißt es:

„Wird dem betroffenen Bieter nicht [innerhalb von 60 Tagen nach Angebotseröffnung oder binnen der im Lastenheft bestimmten Frist] die Annahme seines Angebots mitgeteilt, so ist der Auftrag nur erteilt, wenn der Bieter schriftlich und vorbehaltlos zugestimmt hat."

Absatz 2 dieses Artikels bestimmt:

„Wenn der Bieter sein Angebot nur unter der Bedingung aufrechterhält, daß ihm ein Preiszuschlag gewährt wird, so kann die zuständige Behörde, anstatt das Verfahren erneut zu eröffnen,

— den geforderten Zuschlag gewähren ...,

— sich an die ausgeschiedenen Bieter wenden ...

oder

— alle übrigen Bieter auffordern, ihre Preise zu überprüfen ..."

4. Artikel 16 der Verdingungsordnung, der Beschwerden und Forderungen betrifft, sieht folgendes vor:

„1) Der Zuschlagsempfänger kann sich auf Unterlassungen, Verzögerungen und Tatsachen jeder Art berufen, die er der Behörde oder deren Personal zur Last legt und die ihm Zeitverlust und/oder [sonstigen] Schaden verursachen würden, um gegebenenfalls die Verlängerung der Durchführungsfristen, die Änderung oder die Auflösung der Vereinbarung und/oder Schadensersatz zu erwirken.

* Verfahrenssprache: Französisch.

2) Der Zuschlagsempfänger ... kann ..., wenn er einen sehr erheblichen Schaden erlitten hat, die Änderung oder die Auflösung der Vereinbarung fordern und sich hierbei auf Umstände berufen, die er bei Abgabe des Angebots oder bei Abschluß der Vereinbarung vernünftigerweise nicht vorhersehen, die er nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte, obwohl er hierzu das Notwendige getan hat.

3) Stellt der Unternehmer ... fest, daß irgendwelche Tatsachen oder Umstände, mögen sie in den Absätzen 1 und 2 genannt sein oder nicht, die normale Durchführung der Vereinbarung stören, und kann er deshalb ... die Änderung oder die Auflösung der Vereinbarung und/oder Schadensersatz verlangen, so hat er sie der Behörde bei Vermeidung der Verwirkung eines Anspruchs so schnell wie möglich anzuzeigen ...“

Absatz 4 dieses Artikels bestimmt, daß Beschwerden und Forderungen ordnungsgemäß zu begründen und zu beziffern sowie bei Vermeidung der Verwirkung des Anspruchs innerhalb bestimmter Fristen einzureichen sind.

5. Artikel 42 der Verdingungsordnung enthält Bestimmungen über die Änderung des ursprünglichen Vorhabens und die Überprüfung der pro Einheit festgesetzten Preise. Er verlangt insbesondere eine schriftliche Anweisung des Bauherrn und führt ein besonderes Verfahren zur Überprüfung des Preises ein.

6. Artikel B 13.1 des Lastenheftes setzt die Gültigkeitsdauer des Angebots auf 600 Kalendertage, von der Einreichung des Angebots an gerechnet, fest und schließt jegliche Überprüfung des Preises vor Ablauf dieser Frist aus.

Nach Artikel A 15 ist die Entscheidung über die Wahl des Zuschlagsempfängers dem Unternehmer binnen 180 Kalendertagen, von dem auf den Tag der Angebotseröffnung folgenden Tag an gerechnet, mitzuteilen.

Artikel B 28.1 setzt Beginn und Fertigstellung der Arbeiten jeweils auf den 15. Mai 1988 und den 27. Februar 1989 fest.

7. Die Compagnie d'Entreprise CFE (im folgenden: die CFE), die von der Bauverwaltung des belgischen Staates als Bauherrn mit der Errichtung des Rohbaus und Fertigstellung des Van-Maerlant-Gebäudes sowie mit der Koordinierung der Gesamtheit der beteiligten Firmen beauftragt worden war, reichte wie andere Bieter ein Angebot im Hinblick auf die Vergabe der Einrichtungsarbeiten für die drei Sitzungssäle ein.

8. Am 28. Januar 1988 fand die Eröffnung der Angebote statt. Am 21. Juni 1988 teilte das Europäische Parlament der CFE mit, daß die Wahl auf ihr Angebot gefallen sei, und betonte die Notwendigkeit der Einhaltung der Fristen.

9. Am 18. Juli 1988 unterzeichnete das Europäische Parlament den Vertrag und übermittelte ihn der CFE; diese unterzeichnete die Vertragsunterlagen am 8. August 1988, wobei sie folgendes ausführte:

„Der Kostensteigerungsvorbehalt, mit dem unsere Preisangaben versehen waren, beruhte auf dem Durchführungsplan, wie er im Lastenheft enthalten war, das eine Auftragserteilung im Februar oder März 1988 vorsah. Bei einer nach einer üblichen Formel vorgenommenen Berechnung der Preisentwicklung auf dem Bausektor ergibt sich eine

zwischen dem vorgesehenen und dem tatsächlichen Datum eingetretene Preissteigerung von ungefähr +/-2 %. Wir bitten Sie, es uns zu ermöglichen, mit Ihren Dienststellen zu einer angemessenen Regelung dieser Frage zu gelangen."

10. Die auszuführenden Arbeiten sind im Lastenheft und in den Einzelplänen des Architekten festgelegt.

Was den Umfang der Arbeit betrifft, so heißt es im Artikel A 2.2, daß

„... das Vorhaben ... auch alle Nebenarbeiten und-lieferungen umfaßt, die erforderlich sind, um eine absolut vollständige Leistung zu erbringen, die der normalen Zweckbestimmung jeder Serie von ... Arbeiten entspricht ..."

Nach Artikel A 5.1 des Lastenheftes

„ist der Auftrag ... als relativer Festauftrag anzusehen, der zu einem Gesamtpreis und anhand eines Verzeichnisses von Einheitspreisen erteilt wurde. Unter relativem Festabschluß ist zu verstehen, daß sich das Europäische Parlament das Recht vorbehält, bis zu einem bestimmten Umfang Änderungen am Bauvorhaben vorzunehmen. Ungeachtet dieses Rechts bleibt der Festabschluß bestehen ..."

Artikel A 5.2 bestimmt:

„Die einzelnen Unterlagen ... ergänzen sich gegenseitig. Infolgedessen hat der Zuschlagsempfänger Arbeiten, die im Plan genannt sind, ohne in einem der Lastenhefte erwähnt zu werden, auszuführen, ohne hierfür eine Entschädigung beanspruchen zu können."

11. Das Anbringen von Gipsplatten auf den Zwischenwänden ist in Artikel 5.1.5 des Lastenheftes geregelt, wo es in den Absätzen 2 und 3 heißt, daß

„... alle Zwischenwände von der Grundfläche des Fußbodens bis zur Unterseite der Decke zu errichten sind", und daß

„... der Unternehmer sich, was Aufbau und Aufeinanderfolge der verschiedenen Materialien betrifft, nach der in den Detailzeichnungen gegebenen Beschreibung zu richten hat ..."

Nach Artikel B 16.3

„hat der Zuschlagsempfänger, wenn er der Ansicht ist, daß die ihm erteilten Anweisungen den Vertragsbestimmungen zuwiderlaufen, dies dem Bauherrn mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen".

12. Mit Schreiben vom 18. August, 28. November und 14. Dezember 1989 machte die CFE das Europäische Parlament darauf aufmerksam, daß die verspätete Auftragserteilung dazu geführt habe, daß sie ihre Aufträge an ihre Lieferanten und Subunternehmer in den Monaten August bis Oktober 1988 anstatt in den Monaten März bis Mai 1988 habe erteilen müssen, und zwar zu Tarifen, denen der seit Juni 1988 eingetretene erhebliche Preisanstieg zugrunde gelegt worden sei. Die CFE wiederholt ihre Behauptung, eine billige Regelung dieser Frage habe davon auszugehen, daß bei der Fakturierung der in Rede stehenden Arbeiten eine in Belgien geltende technische Formel für Preisrevisionen zur Anwendung komme, die zu einer Preiserhöhung von 1 689 055 BFR führen würde.

13. Im Laufe der Ausführungsarbeiten tauchte eine Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Anbringung von Gipsplatten auf; die Forderung des Architekten des Europäischen Parlaments, die Platten auf der ganzen Höhe der Zwischenwände anzubringen, wurde von der CFE als Erteilung eines zusätzlichen, im Lastenheft nicht genannten Auftrags im Wert von 393 600 BFR angesehen.

14. Ein letztes Problem betrifft das Anbringen und Wiederanbringen von Wandtäfelungen. Da das von der CFE vorgeschlagene Material nicht den Sicherheitsnormen entsprach, wurde ein anderes Unternehmen mit der Lackierung der Täfelungen beauftragt. Die Entfernung der Täfelungen zum Zwecke der Lackierung sowie die Wiederanbringung wurden von der CFE vorgenommen, die deswegen 306 344 BFR für zusätzliche Arbeiten fordert, eine Forderung, die das Europäische Parlament zurückwies.

15. Artikel 2.4 des zwischen der CFE und dem Europäischen Parlament geschlossenen Vertrages sah ein Verfahren für die gütliche Regelung von Streitigkeiten vor, bei dem ein oder zwei Sachverständige einzuschalten waren; für den Fall des Scheiterns dieses Verfahrens ist vorgesehen, daß gemäß den Artikeln 42 EGKS-Vertrag, 181 EWG-Vertrag und 153 Euratom-Vertrag der Gerichtshof mit der Streitigkeit zu befassen ist.

16. Da eine gütliche Regelung nicht zustande kam, hat die CFE die vorliegende Klage erhoben.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die Klage ist am 11. August 1992 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Mit Beschluß vom 22. März 1993 hat der Gerichtshof die Rechtssache an die Zweite Kammer verwiesen.

3. Die klagende *Compagnie d'Entreprise CFE* beantragt,

— die Klage in allen drei Punkten für zulässig und begründet zu erklären;

— das Europäische Parlament zu verurteilen, der Klägerin folgende Beträge zu zahlen

a) die Hauptbeträge von

— 1 689 055 BFR

— 215 437 BFR

— 393 600 BFR;

b) Verzugszinsen auf die vorgenannten Hauptbeträge sowie auf die seit mehr als einem Jahr vom Tage der Klageerhebung an fälligen Zinsen, und zwar zu dem in Artikel 15 [der Ministerialverordnung] für Verträge festgesetzten Satz;

c) die Kosten des Verfahrens.

4. Das beklagte *Europäische Parlament* beantragt,

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

A — *Zum Antrag auf Aktualisierung des Preises*

1. Die *CFE* legt zunächst dar, Gegenstand ihres Antrags sei nicht eine Revision der Preise während der Durchführung der Arbeiten, sondern eine Aktualisierung ihres Angebotspreises; die Klägerin fordert insofern in ihrer Klageschrift eine Aktualisierung des Preises zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und in ihrer Erwiderung eine Aktualisierung von dem Zeitpunkt an, zu dem sie ihren Subunternehmen zu höheren Preisen einen Auftrag habe erteilen können, d. h. von August bis Ende Oktober 1988. Die Anwendung der technischen Preisrevisionsformel für den Zeitraum von März bis Oktober 1988, die die beste Methode der Preisaktualisierung bilde, führe zu einer Erhöhung von 4 %.

Artikel B 28.1 des Lastenheftes habe den Beginn der Arbeit auf den 15. Mai 1988 und ihre Fertigstellung auf den 27. Februar 1989 festgesetzt, was eine Auftragserteilung um den 1. März 1988 herum erforderlich gemacht hätte. Die — ihrerseits 600 Tage lang gültigen — Klauseln, nach denen der Auftrag innerhalb von 180 Tagen nach Angebotseröffnung erteilt werden müsse, seien unanwendbar, da sie mit der entscheidenden Klausel über Beginn und Fertigstellung der Arbeit unvereinbar seien. Das maßgebliche Datum sei das des fest erteilten Auftrags vom 18. Juli 1988 und nicht das Datum des lediglich eine Absicht mitteilenden Schreibens vom 21. Juni 1988. Bereits am 4. Juli 1988 habe die Klägerin die Dringlichkeit der Auftragserteilung betont. Der in Artikel 1134 Absatz 3 des belgischen Code civil niedergelegte Grundsatz, wonach Verträge nach Treu und Glauben durchzuführen seien, sowie das in Artikel 27 der Verdingungsordnung ausgesprochene Verbot jeglicher Änderung der Angebote nach Angebotseröffnung kämen vorliegend nicht in Betracht. Der Anspruch der Klägerin finde seine Rechtsgrundlage in Artikel 16 der Verdingungsordnung, der die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regele.

In erster Linie macht die CFE geltend, Artikel 16 Absatz 1 gewähre dem Unternehmer einen Anspruch auf Revision des Auftrags im weiten Sinne des Wortes; nach der belgischen Rechtsprechung sei diese Bestimmung ungeachtet etwaiger Klauseln, die eine Preisrevision ausschlössen, anwendbar. Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang ein ihrer Ansicht nach vom Europäischen Parlament zu vertretendes Verhalten geltend, nämlich die auf haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten beruhende Verzögerung der Auftragserteilung. Artikel 16 Absatz 3 betreffend die Anzeige des in Rede stehenden Umstands sei beachtet worden, da die Klägerin die nachteiligen Folgen der Verzögerung am 8. August 1988 angezeigt habe, während der Auftrag am 1. August eingegangen sei.

Hilfsweise trägt die CFE vor, es lägen außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände vor, die einen sehr bedeutenden

Schaden im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 verursacht hätten. Angesichts der zwingend festgesetzten Termine für Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sei die Verzögerung der Auftragserteilung als ein im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots vernünftigerweise nicht vorhersehbarer Umstand anzusehen. Der sich auf 4 % des im Angebot genannten Betrages belaufende Schaden müsse als sehr bedeutend betrachtet werden.

2. Das *Europäische Parlament* entgegnet in erster Linie, Artikel B 13.1 des Lastenheftes verbiete jegliche Preisrevision. Die Klägerin könne dieses Verbot nicht dadurch umgehen, daß sie eine Aktualisierung des Preises zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (so die Klageschrift) oder zu dem Tag fordere, an dem sie ihren Subunternehmern Aufträge habe erteilen können (so die Erwiderung).

Die Klägerin habe in ihrer Erwiderung ihren Antrag erheblich geändert, was nach Artikel 42 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes unzulässig sei. Die Klägerin greife, ohne dies zu begründen, zu einer Fiktion, indem sie alle ihren Subunternehmern erteilten Aufträge auf den 31. Oktober 1988 ansetze; die Verträge hätten jedoch innerhalb einer viel kürzeren Frist neu verhandelt werden können.

Die Forderung nach einer Aktualisierung der Preise vom 31. Oktober 1988 erstrecke sich auf zwei Zeitabschnitte, nämlich einen am 19. Juli 1988 endenden vorvertraglichen und einen mit diesem Tag einsetzenden vertraglichen Zeitabschnitt.

Was den vorvertraglichen Zeitabschnitt angehe, so hätte die Klägerin eine Verzögerung der Mitteilung der Angebotsannahme geltend machen und gemäß Artikel 38 der Verdingungsordnung einen Preiszuschlag fordern oder die Unterzeichnung des Vertrages ablehnen können. Die Klägerin habe versucht, einen Preiszuschlag durchzusetzen und zugleich die Auslösung des in Artikel 38 vorgesehenen Verfahrens zu vermeiden. Im übrigen stelle der im vorvertraglichen Zeitabschnitt eingetretene Preisanstieg in Höhe von 2 % keinen außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und unvermeidbaren Umstand dar.

Was den vertraglichen Zeitabschnitt betreffe, so richte sich das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nach der Verdingungsordnung, genauer gesagt nach deren Artikel 16.

Es treffe nicht zu, daß die Festsetzung der Frist für die Gültigkeit des Angebots und die Mitteilung der Entscheidung des Europäischen Parlaments an den Bieter mit den Fristen für die Fertigstellung der Arbeiten unvereinbar sei; die entsprechenden Klauseln bewiesen, daß das Europäische Parlament jegliche Preisrevision habe vermeiden und sich gegen eine etwaige Verzögerung der Ausführung der Rohbauarbeiten, von der die Ausführung der Einrichtungsarbeiten abhänge, habe schützen wollen. Die Verzögerung der Auftragserteilung sei aber auf die verspätete Fertigstellung des Rohbaus durch die Klägerin zurückzuführen, die hätte wissen müssen, daß der ursprünglich für die Erledigung der Arbeiten vorgesehene Zeitraum nicht habe eingehalten werden können. Obwohl die Klägerin darüber unterrichtet worden sei, daß die Wahl bereits am 21. Juni 1988 auf sie gefallen sei, habe sie ihre Vorbehalte erst im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geäußert; damit habe sie entgegen Artikel 27 der Königlichen Verordnung versucht, ihr Angebot nach der Angebotseröffnung abzuändern.

Die Klägerin könne sich nicht auf Artikel 16 Absatz 1 der Verdingungsordnung berufen. Vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung an habe sie sich nicht mehr auf ein vor Vertragsabschluß liegendes Verhalten der Verwaltung berufen können. Überdies habe sie nicht nachgewiesen, daß nach Vertragsabschluß Ereignisse eingetreten seien, die die Verwaltung zu vertreten hätte.

Ebensowenig sei Artikel 16 Absatz 2 anwendbar. Bei einer Pauschalvereinbarung stelle ein Preisanstieg von 4 %, vorausgesetzt, er sei eingetreten, ein normales und vorhersehbares Risiko dar und sei von der belgischen Rechtsprechung nicht als sehr bedeutender Schaden angesehen worden.

Hilfsweise macht das Europäische Parlament geltend, falls Artikel 16 Absätze 1 und 2 anwendbar sein sollte, könnte die Klägerin nur obsiegen, wenn sie nachwiese, daß sie berechtigtermaßen auf den Zeitraum der Durchführung der Arbeiten vertraut habe und daß der Angebotspreis nach Maßgabe dieses Zeitraums festgesetzt worden sei. Sie hätte dem Europäischen Parlament ferner die angeblich eingetretenen Ereignisse binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem sie normalerweise hiervon hätte Kenntnis haben müssen, nämlich am 21. Juni 1988, anzeigen müssen, ebenso wie sie verpflichtet gewesen wäre, ihren Anspruch gemäß Artikel 16 Absätze 3 und 4 zu begründen und zu beziffern.

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die Klägerin aufgrund des Fortgangs des Rohbaues gewußt habe, daß die Termine für die Fertigstellung der Arbeiten nicht hätten eingehalten werden können und daß sie nicht verpflichtet gewesen sei, den Vertrag zu unterzeichnen. Das Lastenheft fordere die Benennung der Subunternehmer durch den Bieter, was bedeute, daß die Klägerin von diesen feste Zusagen mindestens für die Dauer der Gültigkeit ihres Angebots erhalten habe; hätte die Klägerin hierauf verzichtet, hätte sie ein Risiko auf sich genommen, wenn nicht sogar in schwerem Maße fahrlässig gehandelt. Die Klägerin habe auch nicht nachzuweisen vermocht, daß tatsächlich ein Schaden entstanden sei, insbesondere daß die Subunternehmer ihre Preise erhöht hätten. Auch die Bemessung des angeblichen Schadens sei zu beanstanden: Die Klägerin greife zu einer klassischen Formel, in der Lohn- und Materialkosten erwähnt würden, ohne hierbei jedoch das relative Gewicht eines jeden dieser Faktoren deutlich zu machen; im übrigen mache sie ihren Schaden an der Preiserhöhung zum 18. Juli 1988 oder zum 31. Oktober 1988 fest, obwohl sie bereits am 21. Juni über den Auftrag unterrichtet worden sei.

B — *Zur Geldforderung betreffend das Anbringen von Gipsplatten*

1. Die *CFE* macht geltend, sie habe die ursprünglich vereinbarten Arbeiten gemäß dem Lastenheft und den Einzelplänen ausgeführt. Auf besondere Anordnung des Architekten des Bauherrn seien zusätzliche Arbeiten durchgeführt worden und dem Europäischen Parlament unverzüglich angezeigt worden.

2. Das *Europäische Parlament* erwidert, nach Artikel 5.1.5 des Lastenheftes seien die Gipspaneele auf der gesamten Höhe der Zwischenwände anzubringen; der Architekt habe hieran lediglich erinnert. Wenn die Klägerin der Meinung gewesen sei, man habe sie mit zusätzlichen Arbeiten beauftragt, so hätte sie diese dem Bauherrn unverzüglich

anzeigen müssen. Lastenheft und Einzelpläne des Architekten ergänzten einander; der Zuschlagsempfänger habe sich an diejenigen Unterlagen zu halten, die die umfangreichste Leistung vorsähen. Selbst wenn man annähme, die genannte Arbeit sei in den Plänen nicht erwähnt, so würde es sich doch im Sinne von Artikel A 5.2 des Lastenheftes um Nebenarbeiten handeln, die allgemein als für die ordnungsgemäße Vervollständigung der Ausführung einer Arbeit von untadeliger Qualität erforderlich angesehen würden.

C — *Zur Forderung nach Bezahlung der für Anbringung und Wiederanbringung der Wandtäfelungen erbrachten Leistungen*

1. Die *CFE* führt aus, der ursprüngliche Auftrag sei davon ausgegangen, daß das Abmontieren der Paneele zum Zwecke der Lackierung von ihr vorzunehmen sei. Da ein anderes Unternehmen mit der Lackierung beauftragt worden sei, habe es sich bei der Anbringung und Wiederanbringung der Wandtäfelung um eine zusätzliche Leistung gehandelt, die nicht zu den ihr anvertrauten Arbeiten gehört habe; nach Artikel 42 der Verdingungsordnung habe die Firma Anspruch auf eine zusätzliche Bezahlung

2. Das *Europäische Parlament* führt aus, Artikel 42 eröffne nur dann einen Anspruch auf Bezahlung vom Bauherrn angeordneter zusätzlicher Arbeiten, wenn eine schriftliche Anweisung vorliege und das besondere Preisrevisionsverfahren eingehalten worden sei. Desgleichen bestimme Artikel A 5.1 des Lastenheftes, daß der Zuschlagsempfänger ohne vorherigen Voranschlag und ohne schriftliche Ermächtigung durch das Europäische Parlament und die Beauftragten keine Arbeiten ausführen dürfe, die zusätzliche Kosten verursachten. Jedenfalls wären die in Rede stehenden Arbeiten nach wie vor Sache der Klägerin gewesen, auch nachdem ein anderes Unternehmen mit den Malerarbeiten betraut worden sei.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter